

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

An alle Standesämter des Freistaates Thüringen Ihr/e Ansprechpartner/in: Sören Winter

Durchwahl: Telefon 0361 57 3321 286

Telefax 0361 57 3321 346

soeren.winter@ tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Personenstandswesen Hinweise und Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie

Ihre Nachricht vom:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen die Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO) vom 26. März 2020 zur Kenntnis.

Unser Zeichen: (bitte bei Antwort angeben) 200.2-2002.15-02/20

Weimar 27. März 2020

Ferner möchten wir Ihnen in Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales im Personenstandswesen die folgenden Hinweise geben:

1. Dienstbetrieb der Standesämter

Bitte beachten Sie die jeweils geltenden Regelungen zum Infektionsschutz, halten Sie die Mindestabstände und Hygieneregeln ein und begrenzen Sie die Anzahl der Kontaktpersonen möglichst auf das fachrechtlich notwendige Minimum.

Die zum Infektionsschutz erlassene ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO regelt in § 3 Absatz 4 die zulässige Höchstzahl an Teilnehmern, die unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 maximal bei einer Eheschließung zugegen sein dürfen. Den standesamtsführenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ist es unbenommen, den Teilnehmerkreis darüber hinaus bis auf den Standesbeamten und die Eheschließenden zu beschränken.

Verwaltungsabläufe im Standesamt sollten gegenwärtig so gestaltet sein, dass - wo immer es möglich ist - auf persönliche Kontakte verzichtet wird. Sofern hierdurch Verfahrensabläufe für die Beteiligten aufwändiger werden oder sich Verfahrenslaufzeiten verlängern, ist dies von den Betroffenen hinzunehmen.

Die standesamtlichen Tätigkeiten zählen zu den Schlüsselaufgaben der öffentlichen Verwaltung. Viele Erklärungen können nur gegenüber einem Standesbeamten rechtswirksam abgegeben und bestimmte VerfahrenshandlunThürlnger Landesverwaltungsamt Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr 13:30-15:30 Uhr 08:00-12:00 Uhr

Freitag:

Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA) DE80820500003004444117 BIC: HELADEFF820

Seite 1 von 3

gen dürfen nur von einem Standesbeamten vorgenommen werden. Die Arbeitsfähigkeit der Standesämter soll daher auch in der zunehmend angespannten Situation dauerhaft sichergestellt werden.

Sofern sich in einem Standesamt aufgrund des vorübergehenden Ausfalls einzelner Standesbeamter Engpässe in der Bearbeitung ergeben, sind aus unserer Sicht Eheschließungen und Vaterschaftsanerkennungen vorrangig zu bearbeiten, da sich aus diesen weitreichende Rechtsfolgen für die Beteiligten ergeben. Ebenso sollten amtsempfangsbedürftige Erklärungen und Anzeigen, deren Zugang beim Standesamt unmittelbar rechtsgestaltend wirkt, entgegengenommen und möglichst auch bescheinigt werden. Grundsätzlich können die auf die Anzeigen und Erklärungen folgenden Beurkundungen in den Registern notfalls zunächst aufgeschoben werden. Sollten Beurkundungen nur noch zum Teil umsetzbar sein, halten wir es für sinnvoll, zunächst Haupteinträge über aktuelle Personenstandsereignisse zu errichten und Folge- oder Nachbeurkundungen nachrangig zu behandeln.

2. Bestellung von Standesbeamten

Nach § 2 Abs. 1 der Thüringer Personenstandsverordnung kann grundsätzlich nur zum Standesbeamten bestellt werden, wer die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Befähigung besitzt (Nr. 1), erfolgreich an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte teilgenommen hat (Nr. 2) und als Sachbearbeiter oder zur Einweisung mindestens drei Monate in einem Standesamt tätig gewesen ist (Nr. 3). Von den Voraussetzungen der Nr. 1 und Nr. 2 kann das Landesverwaltungsamt im Einzelfall Ausnahmen genehmigen.

Um zur personellen Absicherung des Dienstbetriebes in den Standesämtern beizutragen, genehmigen wir in Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales mit diesem Schreiben vorab die Bestellung von Standesbeamten, die gegenwärtig die Bestellungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und/oder Nr. 2 ThürPStV nicht erfüllen unter folgenden Voraussetzungen:

 Der Mitarbeiter erfüllt bereits die Bestellungsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ThürPStV und soll perspektivisch die Voraussetzungen der Nr. 1 und Nr. 2 erfüllen. Er kann aber zurzeit die entsprechende Laufbahnbefähigung und / oder den Einführungslehrgang für Standesbeamte nicht absolvieren bzw. zu den entsprechenden Lehrgängen nicht angemeldet werden.

oder

2. Der Mitarbeiter erfüllt die Bestellungsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ThürPStV und ist bereits seit mindestens sechs Monaten im Standesamt tätig. Er verfügt über die Berechtigungsstufen B oder C für das ePSR und ist nach Einschätzung des Leiters des Standesamtes ausreichend befähigt, um standesamtliche Aufgaben - ggf. auch nur in ihm vom Leiter des Standesamtes zugewiesenen Teilbereichen – eigenverantwortlich wahrzunehmen. Der Erwerb der Bestellungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und / oder Nr. 2 muss nicht angestrebt werden. Diese Zustimmung gilt zunächst bis zum 30. September 2020.

Bitte zeigen Sie den unteren Standesamtsaufsichtsbehörden und uns Bestellungen zum Standesbeamten nach § 3 Absatz 4 PStV an und weisen Sie in der Anzeige darauf hin, wenn von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wurde.

3. Notfallbestellungen

Nach § 4 Thüringer Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz kann die untere Standesamtsaufsichtsbehörde die Wahrnehmung der Geschäfte eines Standesamts vorübergehend einem anderen Standesamt übertragen. Ist das Standesamt einer kreisfreien Stadt betroffen oder sind nicht nur Standesämter innerhalb eines Landkreises betroffen, steht die Befugnis zur Notfallbestellung der oberen Aufsichtsbehörde zu.

Die unteren Standesamtsaufsichtsbehörden werden gebeten, ihre Geschäftsprozesse für Notfallbestellungen insgesamt und insbesondere auch für den Fall zu prüfen, dass der für die Standesamtsaufsicht zuständige Sachbearbeiter vorübergehend nicht im Dienst ist und ein anderer Mitarbeiter des Landratsamtes die Notfallbestellung vornehmen muss.

Sofern eine Notfallbestellung ausgesprochen wird, bitten wir Sie, stets das gesamte andere Standesamt und nicht einzelne Mitarbeiter des notfallbestellten Standesamtes mit der Wahrnehmung der Geschäfte zu beauftragen.

4. Kommunikation (mit) der oberen Standesamtsaufsicht

Bitte richten Sie Anfragen an das Landesverwaltungsamt im Personenstandswese vorübergehend immer an beide E-Mail Adressen (maik.buhlau@tlvwa.thueringen.de und soeren.winter@tlvwa.thueringen.de).

Für die Zeit der Corona-Pandemie versenden wir Rundschreiben zudem vorsorglich unmittelbar an die Standesämter und informieren die unteren Standesamtsaufsichten jeweils nachrichtlich. Sollte dies für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nicht gewünscht sein, bitten wir um Nachricht.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sören Winter Referent